Rentensplitting statt Witwenrente - Europäische Erfahrungen mit der Aufteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehepartnern

Eva Maria Hohnerlein

1. **Einführung: Gender Pension Gap und Gleichstellungspostulat**

In Verfassung und Recht sind Männer und Frauen gleichgestellt, im wirklichen Leben aber viele Unterschiede – sichtbar auch bei der Höhe von Frauenrenten und Männerrenten

* die weithin praktizierte geschlechtsspezifische Aufteilung von Familien- + Erwerbsarbeit wirkt sich in vielen Ländern auf die Höhe eigener Rentenansprüche (Versichertenrenten) und damit auf das Ausmaß finanzieller Unabhängigkeit im Alter aus. Die Renten- und Alterssicherungssysteme sind aber nicht immer einfach neutrale Reflektoren früherer Erwerbsverläufe. Sie können Ungleichgewichte infolge typischer weiblicher Erwerbsverläufe verstärken, oder umgekehrt auch abschwächen.
* Erwerbszentrierte Rentenversicherung begünstigen am ehesten Personen mit kontinuierlichen Erwerbsverläufen + durchgehende Vollzeitbeschäftigung.
* Zwei Reformtendenzen in der Alterssicherung der letzten Jahre wirken sich v.a. eher zulasten von Frauen aus:
	+ Die engere Verknüpfung von Beiträgen und Leistungen in der staatlichen Rentenversicherung („Verstärkung der Beitragsäquivalenz“) – es kommt auf jeden Beitrags-Monat an
	+ Die gestiegene Bedeutung von betrieblichen Zusatzrenten (2. Säule)
* Insbesondere in den erwerbsbezogenen Rentensystemen zeigt sich der sog. GENDER PENSION GAP: ein Prozentsatz, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Frauenrente im Vergleich zur durchschnittlichen Männerrente angibt. Er misst, um wieviel die Frauen bei der Rente hinter den Männern herhinken.

Ausnahme: Schweiz in der 1. Säule (seit 2000)

* Indikatoren zum Gender Pension Gap :

Nach statistischen Auswertungen für 2009 lag die Differenz innerhalb der EU-27 Staaten durchschnittlich bei 39%. Die höchsten Diskrepanzen wurden für Luxembourg (47%), Deutschland (44%) und UK (43%) ermittelt, die niedrigsten für Estland (4%) und die Slowakei (8 %). Im Mittelfeld liegen Niederlande (40%) und Frankreich (39%). Schweden, Rumänien, Italien, Norwegen und Slowenien bei ca. 30%. Selbst in Finnland (25%) und Dänemark (19%) besteht noch ein deutlicher Abstand.

* Folgen: höheres Altersarmutsrisiko unter Frauen – wenn nicht die eigenen Rentenansprüche durch eine Witwenrente aufgestockt werden.

Auch im italienischen Rentensystem können sich vor allem Erwerbstätige mit kontinuierlichen Versicherungsbiographien, überdurchschnittlichen Einkommen und Vollzeitstellen eine hohe Rente erarbeiten. Im Landesdurchschnitt liegt die geschlechtsspezifische Rentendifferenz bei 30% (2009, SILC-Daten)

1. **Rentensplitting – Instrument zur Verbesserung der Rentenansprüche von Frauen im Alter und bei Invalidität ?**
* Wie lässt sich die geschlechtsspezifische Einkommensschere bei der Rente reduzieren? Bieten sich Elemente des Rentensplitting an, wie sie andere Länder eingeführt haben, um die (eigenständige) Alterssicherung von Frauen zu verbessern und um insgesamt die Einkommensperspektiven im Alter fairer und geschlechtergerechter zu gestalten ?
* Generell bestehen **unterschiedliche sozialpolitische Möglichkeiten**, die Rentenansprüche von Frauen im Alter zu verbessern. Dazu gehören:
* Maßnahmen der Umverteilung, die Geringverdiener und Personen mit unvollständigen Erwerbsverläufen besser stellen (zumeist den Rentenreformen zum Opfer gefallen!)
* Allgemeine Versicherungspflicht für alle Wohnbürger (unabhängig von Erwerbstätigkeit)
* Mindestrenten und Mindestsicherungssysteme (beitragsgebunden oder beitragsfrei)
* Rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungs- und Pflegezeiten
* **Rentensplitting**: Aus gleichstellungspolitischer Sicht liegt es nahe, bei den höheren Männerrenten anzusetzen, um (Ehe-)Frauen an den Vorsorgeansprüchen ihrer Männer partizipieren zu lassen – traditionelles Versorgungsinstitut : Unterhaltsansprüche während der Ehe, beim Tod des Gatten abgeleitete Sicherung durch die Witwenrente (mit der Funktion einer Unterhaltsersatzleistung)
* **Neue Form der Partizipation = Rentensplitting als Aufteilung von Rentenansprüchen unter Eheleuten, als Ausdruck der ehelichen Solidarität, die eine Verantwortung für die Altersvorsorge des Ehepartners umfasst.**
* Allerdings größere Bedeutung des Rentensplitting bisher im Scheidungsfall (nacheheliche Solidarität) – zur Verbesserung der sozialen Sicherung geschiedener Frauen
* **Ziele und Gestaltungsoptionen von Rentensplitting**

**Aufteilung von Rentenansprüchen unter Ehepartnern bzw. vormaligen Ehepartnern mit dem Ziel, den Aufbau eigenständiger Rentenansprüche zu verbessern.** Möglichkeit der unabhängigen Lebensführung im Alter, ohne bedürftigkeitsabhängige Leistungen – **Förderung der faktischen Gleichberechtigung**

Die Idee des Rentensplitting entstammt ursprünglich dem nachehelichen Vermögensausgleich nach Auflösung der Ehe (v.a. durch Scheidung)

* Gedanke, dass das traditionelle unterhaltsrechtliche Abhängigkeitsverhältnis in der Ehe ersetzt werden soll durch ein partnerschaftliches Verhältnis
* Partnerschaft impliziert die Anerkennung der familiären Tätigkeit der Frauen - als Folge gemeinsamer Entscheidung über die Rollenverteilung in der Ehe/ außerdem Grundgedanke der Gleichwertigkeit von Erwerbsarbeit und unbezahlter Familienarbeit bei bestehender Ehe
* **Rentensplitting als ein Baustein für eine eigenständige Alterssicherung der Frau:**

Rentensplitting als neues Rechtsinstitut, das für die arbeitsteilige Ehe gedacht ist, also an ein eher traditionelles familiäres Rollenarrangement anknüpft. Diese „männliche Ernährermodell (Male breadwinner model)“ wird bislang in den meisten Ländern durch das Instrument der Hinterbliebenenrente (Witwen/Witwerrente) abgesichert. Heute ist dieses Rollenarrangement zwar weniger dominant als früher, aber immer noch phasenweise anzutreffen, vor allem nach der Geburt eines Kindes.

**Rentensplitting kann für unterschiedliche familiäre Situationen eingesetzt werden:**

(1) Rentensplitting zur besseren Absicherung geschiedener Frauen im Alter + bei Invalidität– Beispiel: Versorgungsausgleich in Deutschland (seit 1977) - Anstelle der abgeleiteten Hinterbliebenenrente für geschiedene Witwen/Witwer werden die Anwartschaften auf eine spätere Rentenleistung, die während der Ehe erworben werden, aufgeteilt.

1. Rentensplitting bei bestehender Ehe:
* Obligatorische Aufteilung von Rentenansprüchen unter Ehegatten (Schweizer staatliche Rente)
* Fakultatives Splitting (sog. Partnerschaftsmodell) in Deutschland seit Rentenreform von 2001
1. Partielles Rentensplitting während der Phase der Kinderbetreuung (Österreich 2005)
2. Modell des laufenden „Beitrags-Splitting“ – nirgends eingeführt
3. **Vor- und Nachteile des Rentensplitting**

Es gibt Besserstellungen, aber häufig auch Verschlechterungen im Vergleich zum System der Hinterbliebenenrenten:

* Schlechtergestellt wird im allgemeinen der besser verdienende Ehepartner mit den höheren Rentenanwartschaften, d.h. zumeist der Mann im Fall der Verwitwung: Witwer verlieren immer dann, wenn lange Ehezeiten vorliegen, die Frau niedrige und der Mann hohe Anwartschaften erworben hat. In diesem Fall erhält der Mann nach dem Splitting eine niedrigere Rente als er mit seinen ursprünglichen Anwartschaften gehabt hätte. Bei Gering- und Durchschnittsverdienern erhöhte Armutsrisiken.
* Der Verlust von Rentenanwartschaften durch Splitting kann jedoch auch Frauen treffen, wenn sie z.B. Familienernährerin waren oder wenn der Mann selbst nicht versicherungspflichtig beschäftigt war und keine anderweitigen Versorgung im Alter erworben hat, z.B. in Deutschland bei selbständiger Tätigkeit, bei nicht deklarierter Arbeit etc.
* Bei einem klassischen Rollenarrangement auch für Frauen Vor- und Nachteile durch Splitting:

**Vorteil**: eigenständige Ansprüche aus einem Vorsorgesystem, die nicht wie im Fall der Hinterbliebenenrente bei Wiederheirat entfallen und die nicht durch die Anrechnung eigenen Einkünfte geschmälert werden.

**Nachteil**: das Splitting ist immer auf die Dauer der Ehezeit beschränkt, d.h. die Absicherung ist zwangsläufig geringer als bei der Witwenrente, bei der auch sämtliche Versicherungsanwartschaften vor der Ehe eingerechnet sind. Das erklärt sich auch rein rechnerisch aus dem Umstand, dass der Satz der Witwenrente zumeist über 50% beträgt, beim Splitting aber maximal 50%.

**Generelles Problem**: der Erwerb armutsfester Altersrenten für zwei Personen aus einer einzelnen oder aus 1,5 Rentenbiographien ist nach den massiven Einschnitten in den nationalen Rentensystemen Europas kaum noch erreichbar. Bsp Deutschland: über 30 Jahre Beiträge auf den nationalen Durchschnittsverdienst erforderlich, um eine Renten in Höhe der Sozialhilfe im Alter zu erreichen!

**4. Grundsätzliche Fragen des Rentensplitting**

1. Wie verbindlich ist das Modell? Obligatorisch oder fakultativ? Falls obligatorisch: Vereinbarungen über Rentensplitting mit Möglichkeit eines opting out? Ausschlussgründe (z.B. bei Geringfügigkeit? Bei kurzer Ehedauer)
2. Zeitpunkt, zu dem das Splitting stattfinden soll:

 Schon während des Erwerbs der Anwartschaften (laufendes Splitting) oder

 Erst wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind.

1. Welche Rechte werden in das Splitting einbezogen?
2. Umfang des Wertausgleichs: immer Halbteilung oder auch andere Aufteilung?
3. Umgang mit Sicherungslücken bei ungleichzeitigem Rentenbeginn (oder bei frühem Tod des ausgleichsberechtigten Partners)
4. Sicherungslücken bei den Waisenrenten?
5. Bei obligatorischem Rentensplitting: Härtefallregelungen mit richterlicher Billigkeitskontrolle
6. Möglichkeit der nachträglichen Korrektur? Z.B. bei Fehlern oder Rechtsänderungen: Neuberechnung?
7. Personenkreis: Ehegatten – Lebenspartner – eheähnliche Gemeinschaften?
8. Möglichkeit der Rückübertragung von Rentenansprüchen
9. Soll der Wertausgleich auf ehebedingte Nachteile in der Sicherung des Partners begrenzt werden, oder auch bei einer nicht auf der ehelichen Arbeitsteilung beruhenden Diskrepanz in den Rentenanwartschaften stattfinden?
10. **Europäische Erfahrungen**

**zwei Arten von Splittingmodellen: bei Scheidung /bei bestehender Ehe**

1. **Rentensplitting zur Sicherung geschiedener Frauen**
2. **Deutschland:**

Einführung des Rentensplittung unter der Bezeichnung „Versorgungsausgleich“ mit der Eherechtsreform 1977 (1.7.77)

Aufgabe des VA = die gleiche Teilhabe der Eheleute an den in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vorsorgeanrechten zu gewährleisten.

**Ziel: hälftige Teilung der von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität**

**Grundidee: frühzeitig eigenständige Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person (Frau) zu schaffen, damit die Eheleute nach Scheidung nicht wegen der Versorgungsanrechte aneinander gekettet bleiben. Das Splitting erlaubt insofern die endgültige Trennung auch auf der Ebene der Versorgungsanrechte**

**Fazit: Die soziale Sicherung der ausgleichsberechtigten Person, insbes. der geschiedenen Frauen, hat sich mit der Einführung des Vai m Jahr 1977 (bzw. 1992 für Gebiet der Ex-DDR) erheblich verbessert. Das Rentensplitting trägt zum Aufbau einer eigenständigen Altersversorgung bei, allerdings oft nur geringer Wertausgleich nach kurzer Ehedauer (keine Partizipation an vorehelichen Anwartschaften)**

2009 Strukturreform des Rentensplitting bei Scheidung um verschiedene **Schwächen des bisherigen Versorgungsausgleichs zu korrigieren:**

1. Gerechtigkeitsdefizite
2. Anwendungsdefizite: Rechtsgebiet, in dem sich nur noch wenige Spezialisten auskannten. Bereits die zentrale Bewertungsvorschrift (1587a BGB) galt als die längst und am schwierigsten verständlichste Vorschrift des gesamten BGB. Zudem waren die Vorschriften inzwischen über mehrere Gesetze verteilt – was den Rechtszugang noch schwieriger machte. Dazu kam die ohnehin bestehende Vielfalt/Zersplitterung und Regelungsdichte der Versorgungssysteme selbst.
3. Problematisch auch fehlende Spielräume für Eheleute, Gerichte und Versorgungträger, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden. Parteivereinbarungen waren nur in sehr begrenztem Umfang zulässig.

2014 neue Reformdiskussion wegen weiterer Schwachstellen; gesetzlich vorgesehene Halbteilung der Anrechte wird häufig verfehlt, insbes. beim Ausgleich von bestimmten Betriebsrentensystemen

Gefordert wird nun eine ergänzende Ausgleichsmöglichkeit (zur Wiederherstellung der Halbteilung)

Umstrittene Frage nach der Korrektur eines Versorgungsausgleichs, wenn Versorgungsanrechte bei der Entscheidung über den VA **übersehen, vergessen, verschwiegen oder aus sonstigen Gründen zu Unrecht nicht ausgeglichen** wurden.

1. **Schweiz:**

Das obligatorische berufliche Vorsorgesystem der BVG-Renten (2. Säule) setzt eine bestimmte jährliche Mindestverdienstgrenze voraus –diese Schwelle schließt Bezieher von Niedrigeinkommen (Frauen) aus. Mit der 2000 in Kraft getretenen Scheidungsrechtsreform wurde ein **obligatorisches Splitting unter dem Namen Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall** eingeführt. Ziel ist die Teilhabe des einen Ehegatten an der beruflichen Vorsorge des anderen. Anders als in Deutschland sind Abweichungen vom Halbteilungsgrundsatz möglich:

* Wenn eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gesichert ist oder
* bei offensichtlicher Unbilligkeit des Ergebnisses.

Auch andere Länder sehen eine Teilhabe an den Rentenansprüchen des Ehegatten im Scheidungsfall vor, in aller Regel aber keine automatische hälftige Aufteilung (Dänemark seit 2007; NL: seit 1995 gesetzliche Regelung zum VA nach Scheidung bei betrieblichen Zusatzrentensysteme- sofern nicht durch Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung ausgeschlossen. Keine Aufteilung in Ländern, wo immer noch Geschiedenenwitwenrenten vorgesehen sind.

1. **Splitting zur Teilhabe an Pensions- und Rentenansprüchen während bestehender Ehe oder im Familienverbund**
2. **Schweiz (1997)**

Für die Alterssicherung von Frauen zentrales Vorsorgesystem ist die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), in der die gesamte Wohnbevölkerung unabhängig vom Erwerbsstatus versichert ist. Sie enthält zahlreiche Solidaritätskomponenten: Beitragspflichtig ist das gesamte Erwerbseinkommen ohne Beitragsbemessungsgrenze. Dagegen sind die Leistungen begrenzt. Es gibt eine Maximalrente (2013: 28.080 SFR p.a.) und eine garantierte Minimalrente 14.040 SFR p.a.). Für Ehepaare ist die Rente gedeckelt auf 150%. Eine Vollrente erfordert Beiträge ab dem 20. Lebensjahr bis zur Pensionierung. Für jedes fehlende Beitragsjahr wird die spätere Rente um ca. 2,3% gekürzt (1/44) – auch die Minimalrente.

**Rentensplitting:**

Bei der staatlichen Rente in der Schweiz ist ein Rentensplitting für Ehepaare seit 1997 verpflichtend: Die Aufteilung wirkt sich im Regelfall bei Scheidung oder bei Rentenberechtigung beider Partner aus: Beiträge, die während der gemeinsamen Ehezeit von beiden Partnern in die Rentenkasse eingezahlt werden, werden addiert und in gleich hohe Rentenanwartschaften aufgeteilt und je zur Hälfte den persönlichen AHV-Kontos gutgeschrieben. Dabei erwerben nicht erwerbstätige Ehegatten Ansprüche, wenn der erwerbstätige Ehegatte Beiträge einer bestimmten Größenordnung entrichtet. Erreichen dessen Beiträge nicht die erforderliche Mindesthöhe, werden die Anwartschaften nicht einfach geteilt, sondern es müssen die fehlenden Mindestbeiträge für den nicht erwerbstätigen Ehegatten eingezahlt werden.

Leben beide Ehepartner, erfolgt eine kostenneutrale Umverteilung der Rentenansprüche, meist vom Ehemann zur Ehefrau. An der Gesamtrente für den Haushalt des Ehepaars ändert sich nichts (Die beiden Individualrenten der Eheleute bleiben zusammen stets auf 150% der Maximalen Einzelrente begrenzt. Stirbt jedoch der Ehemann, wird das Bild komplizierter: Die Schweizerin kann wählen, ob sie ihre eigene Rente mit einem Witwenzuschlag von 20% oder aber 80% der Rente ihres verstorbenen Ehemannes bezieht.

**Ergebnis der AHV-Renten**: **Seit Einführung des Splitting (und großzügiger Erziehungsgutschriften, die ebenfalls in das Splitting einbezogen sind**) **kaum noch geschlechtsspezifische Unterschiede in diesem Sicherungssystem:** 2011 bei ausschließlichem Bezug einer AHV-Rente durchschnittl. Rentenbetrag für Frauen =2011 SFR, für Männer 2015 SFR. 31% der Frauen und 32 % der Männer konnten 2011 die Maximal-Rente beziehen.

1. **Deutschland (2001/2002)**

Deutschland kennt seit 2002 das **freiwillige Rentensplitting bei bestehender Ehe**. Bei übereinstimmender Erklärung für das Rentensplitting werden die von den Eheleuten während der Ehezeit bis zum Rentenbeginn erworbenen Rentenanwartschaften zwischen den beiden je zur Hälfte aufgeteilt. Gleichzeit verzichten die Ehegatten damit auf einen künftigen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente. Anwendbar auf Neuehen ab 2002 und Bestandsehen mit jüngeren Partnern

Effekt: durch das Rentensplitting erwirbt der Ehegatte mit den niedrigeren Rentenanwartschaften während der Ehezeit eine höhere eigenständige Rentenleistung: **Die dadurch entstehende Rentensteigerung unterliegt nicht der Einkommensanrechnung und fällt auch bei Wiederheirat nicht weg (Vorteil für besserverdienende Personen)**

Nachteil: Minderung des Rentenanspruchs desjenigen Ehegatten mit den höheren Rentenanwartschaften während der Ehe. Nachteil auch für den Ehegatten mit den geringeren Anwartschaften im Vergleich zur Absicherung über eine Hinterbliebenenrente, die zu einem höheren Alterseinkommen führen kann (Einbeziehung vorehelicher Rentenanwartschaften; Teilhabesatz bei Hinterbliebenenrenten immer höher als bei Splitting, das maximal 50% beträgt)

Zeitpunkt: wenn beide Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben, oder wenn eine Ehegatte einen solchen Anspruch hat und der andere 65 Jahre oder älter ist (d.h. die Erwerbskarriere sollte beendet sein).

**Tod eines Ehegatten nach durchgeführtem Rentensplitting:**

Splitting wird rückgängig gemacht, wenn der begünstigte **Ehegatte vorzeitig verstirbt**, bevor er Leistungen in einer bestimmten Höhe aus den übertragenen Anwartschaftsrechten erhalten hat. Dadurch wird sichergestellt, dass die aus dem Splitting resultierende Rentenminderung des überlebenden Ehegatten nicht ohne eine angemessene Gegenleistung- eine höhere Renten bei dem begünstigten Ehegatten – erfolgt.

Praktische Bedeutung: sehr gering! Meistens ist die Hinterbliebenenrente günstiger. Das freiwillige Splitting wird nur von wenigen Hochverdienerpaaren genutzt. Denn während Frauen mit zuvor mittlerem oder geringem Verdienst im Falle der Verwitwung zumeist Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente in voller Höhe haben, müssen gut verdienende Frauen in dieser Situation Kürzungen der Witwenrente hinnehmen.

**Vorteile nur: wenn man Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente umgehen will oder wenn eine Wiederheirat ansteht.**

## Österreich: Splitting der Pensionsansprüche während der Kinderbetreuung

Seit 2005 können die Pensionsansprüche von Eltern auf freiwilliger Basis geteilt werden. Dabei überträgt der erwerbsfähige Elternteil dem anderen, Kinder erziehenden Elternteil, einen Teil seiner Pensionsgutschrift - bis zu 50 Prozent während der ersten vier Lebensjahre des Kindes sind möglich. **!! Allerdings:** Eine solche Übertragung kann nur bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes beim zuständigen [Pensionsversicherungsträger](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/behoerden/Seite.000700.html) beantragt werden. Das Splitting soll vor allem Frauen mit langen Kindererziehungszeiten vor einem Abrutschen in die Altersarmut bewahren soll.

In Österreich hat bisher kaum jemand von der Aufteilung Gebrauch gemacht. Österreichweit haben in diesen neun Jahren nicht einmal 150 Paare ein Pensionssplitting vereinbart. 2014 haben die Familienreferenten der Bundesländer die Bundesregierung mit der Prüfung beauftragt, ob die Aufteilung der Pension auf die Elternteile nicht automatisch – also ohne Antrag - durchgeführt werden kann.

1. **Fazit in Thesen**

1. Aus gleichstellungspolitischen Gründen sollten Frauen ebenso wie Männer die gleichen Möglichkeiten haben, eine ausreichende, armutsfeste Altersrente zu beziehen, ohne ergänzend auf bedürftigkeitsgeprüfte Sozialhilfeleistungen angewiesen zu sein. Diese Chancen haben Frauen heute in sehr viel geringerem Maß als Männer - siehe gender pension gap.

2. Viele Frauen erreichen heute eine ausreichende Alterssicherung in ähnlicher Höhe wie Männer nur durch eine Witwenrente in Verbindung mit einer eigenen Versichertenrente. Eine vergleichbar hohe Sicherung lässt sich rein rechnerisch mit dem Rentensplitting **nicht** erreichen!

3. Rentensplitting im Scheidungsfall verteilt die Armutsrisiken gleichmäßiger auf Frauen und Männer. Am Ende haben oft beide geschiedenen Partner keine armutsfeste Altersrente (wegen der globalen Absenkung der Rentenniveaus und der Stärkung der Beitragsäquivalenz in den Rentensystemen).

4. Generell handelt es sich beim Splitting um eine hochkomplexe Materie, die zum Teil ideologisch überfrachtet ist. Sie erfordert zahlreiche Grundsatzentscheidungen darüber, was an Solidarität im Familienverband bei bestehender Ehe und im Scheidungsfall dem Partner mit den höheren Rentenanrechten zumutbar ist und was zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Männern und Frauen geboten ist und von ihnen als fair empfunden wird.

5. Die Einführung der ersten obligatorischen Rentensplitting-Systeme war gedacht, um ein neues Sicherungs-Instrument zu schaffen, dass die frühere Witwenrente für geschiedene Frauen ersetzt. Bei dieser Sicherungsaufgabe haben sich das deutsche und das schweizerische Rentensplittingmodell bewährt – obwohl der Gesetzgeber immer wieder nachbessern muss. Einkommensunterschiede und männliche Normalbiographie schlagen nicht mehr direkt auf die Alterssicherung durch. Allerdings beschränkt sich der damit verknüpfte Nachteilsausgleich auf die Ehezeit.

6. Das Rentensplitting begünstigt nicht zwangsläufig Frauen, vielmehr sind sie als z.B. in Deutschland in wachsendem Maß selbst ausgleichspflichtig im Scheidungsfall, was im allgemeinen nicht auf große Akzeptanz stößt (Familienernährerinnen).

7. Zu bedenken ist: Der Nachteilsausgleich erfolgt unabhängig davon, aus welchem Grund ein Partner geringere Vorsorgeansprüche erworben hat. Er setzt bisher nicht voraus, dass die Sicherungslücken z.B. durch eine familienbedingte Unterbrechung oder Verringerung der bezahlten Erwerbsarbeit ausgelöst sind (vor allem in Zusammenhang mit Kinderbetreuung). Er setzt nicht voraus, dass sie eine zwangsläufige Folge eine konsensual vereinbarten Rollenarrangements sind. Was aber, wenn die geringeren Rentenanwartschaften nicht im eigentlichen Sinn ehebedingt sind, sondern eine Folge persönlicher Präferenzen?

8. Rentensplitting während bestehender Ehe kann allenfalls ein Baustein sein, um in bestimmten Fällen den *gender pension gap* teilweise zu reduzieren. Das Beispiel des obligatorischen Rentensplitting in der staatlichen Rentenversicherung der Schweiz ist ein Sonderfall: Er betrifft ein Rententeilsystem mit hohen Umverteilungselementen, das eine Mindestexistenzsicherung anstrebt. Das Splitting ist damit auf ein relativ niedriges Niveau begrenzt Auch wenn es keine einheitliche Pauschalrente vorsieht, weist es mit den Minimal- und Maximalrenten und der Deckelung der Ehepaarrente doch eher Ähnlichkeiten mit den Volksrenten- oder Bürgerversicherungen einiger Staaten als mit den gesetzlichen Rentenversicherungen auf, in denen die Beitragsäquivalenz im Vordergrund steht.

9. Auch wenn der Grundsatz des Splitting in den Ländern, die obligatorische Modelle des Rentensplitting eingeführt haben, heute nicht mehr zur Diskussion steht, so ist doch die **Umsetzung des Ausgleichs** in Anbetracht der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme und Anwartschaften ziemlich kompliziert, zumal sich die Anwartschaften anders entwickeln können, als es im Zeitpunkt des Wertausgleichs (bei Scheidung )absehbar war. Diese Schwierigkeiten waren in Deutschland besonders deutlich bei der Bewertung und dem Ausgleich von ausländischen Anwartschaften. So ist es nicht verwunderlich, dass der VA in Deutschland jahrelang Gerichte, Gesetzgebung und Gutachter beschäftigt hat.

10. Rentensplitting ist nur ein Baustein für mehr Rentengerechtigkeit und bedarf ergänzender Maßnahmen der Umverteilung allgemeiner Art. Allerdings ist der durch **Rentensplitting ermöglichte Erwerb von Rentenansprüchen in einem „gehobenen Vorsorgesystem“ auch eine qualitative Verbesserung** im Vergleich zu bedürftigkeitsabhängigen Mindestsicherungsleistungen wie der Sozialhilfe.